

Georg Schinko

Annäherungen an den Musikerberuf in Österreich (ca. 1900–1938)

Abstract: Approaching the Musician's Beruf in Austria ca. 1900–1938. In the first decades of the twentieth century, *Beruf* became an important schema for perceiving, judging and organizing different wage earning activities in Austria. In order to approach the multiple meanings of *Beruf*, the article explores its practical usages in regard to a specific activity: music-making. First, the author describes, how the musician's *Beruf* was deemed a form of gainful occupation more legitimate than the music-making practiced by "amateurs", "dilettantes" or unskilled musicians. Second, the community of those who made music, in accordance with order, discipline and the goal of material improvement, is considered. Third, the invention of the *Volksmusiker* (people's musician) is described as a counter-model to the *Berufsmusiker* (professional musician) promoted by trade associations. The article concludes that *Beruf* was in fact deployed ambiguously with respect to music-making and that there were important differences between its general definitions and its diverse applications, especially when musicians' joined associations.

Key Words: musician, professional musician, people's musician, amateur musician, vocation, association, trade union

Was war Beruf?

In den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts fanden in Österreich (wie in anderen europäischen Ländern) tiefgreifende Veränderungen der Wahrnehmung und Organisation von Arbeit und Nichtarbeit statt. Das Wahrnehmungs- und Handlungsschema (kurz: Schema)¹ Beruf spielte dabei eine wichtige Rolle für die Bewertung von und den Umgang mit Tätigkeiten. Dieses Schema wurde an vielen Orten

Georg Schinko, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien, Maria Theresienstraße 9/4, 1090 Wien; georg.schinko@univie.ac.at

für vielfältige Aufgaben verwendet, wie zur Administration von Erwerbslosen,² zur statistischen Erfassung der Bevölkerung³ oder zur Organisation von Ausbildungen. Dabei blieb ‚Beruf‘ – vielleicht als Voraussetzung für seine vielfältige Verwendung – ein unbestimmter oder zumindest mehrdeutiger Begriff. Paul Lazarsfeld etwa konnte nur feststellen, dass „etwas“ zur Arbeitsverrichtung hinzukäme, damit sie zur Berufsarbeit würde.⁴ Felix Klezl unterschied fünf verschiedene Bedeutungen des Begriffs Beruf: die einfache Bezeichnung einer Tätigkeit, die Bezugnahme auf eine bestimmte Befähigung beziehungsweise Vor- oder Ausbildung, die Beschreibung einer sozialen Stellung, die Hervorhebung des Erwerbscharakters einer Tätigkeit, und schließlich den Gedanken einer Berufung oder gesellschaftlichen Mission.⁵ Zu untersuchen, in welchen Definitionen ‚Beruf‘ verwendet wurde, ist jedoch nur eine mögliche Forschungsperspektive. Eine andere wirft die Frage auf, wie ‚Beruf‘ als Begriff im Umgang von Interessengruppen mit spezifischen Tätigkeiten eingesetzt wurde. Ich werde mich hier aus dieser zweiten Perspektive mit Beruf beschäftigen, und zwar hinsichtlich der Tätigkeit des Musizierens in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts in Österreich.

Musizieren war in dieser Periode eine Tätigkeit, die auf sehr vielfältige Arten praktiziert wurde, die auch für Personen ohne langjährige Ausbildung möglich war, die auch als ein Not-Unterhalt armer Leute angesehen wurde,⁶ und die schließlich auch auf neuartige Weise in „modernen“ Vergnügungsbetrieben wie Varietés und Revuen stattfand. Es scheint mir daher lohnenswert zu untersuchen, was ‚Beruf‘ für die Tätigkeit des Musizierens in solch verschiedenen Kontexten bedeuten konnte. Als empirisches Material dienen mir Artikel in den Druckwerken der Interessenvertretungen von Musiker/innen⁷ sowie Gesetzestexte und Gesetzesanträge. In diesen Quellen wurde ‚Beruf‘ als Begriff zur Durchsetzung von Forderungen praktisch verwendet. Dass es verschiedene Bedeutungen desselben Wortes gab, weist zum einen auf die weite Verbreitung des Begriffes hin, die mit Mehrdeutigkeit einherging. Zum anderen ist die Mehrdeutigkeit ein Ausdruck der „Logik der Praxis“, in der nicht die möglichst strenge und eindeutige Definition von Begriffen, sondern deren praktische Verwendbarkeit in unterschiedlichen Kontexten im Vordergrund steht.⁸

Beziehungen zwischen der Tätigkeit des Musizierens und dem Beruf des Musikers im 19. und frühen zwanzigsten Jahrhundert waren für andere Länder bereits Gegenstand von Untersuchungen. Deborah Rohr beschreibt die Versuche zur Professionalisierung des hochkulturellen Musizierens in Großbritannien im 18. und 19. Jahrhundert, wobei die Bedeutung des Begriffes *profession* von ihr als eindeutig angenommen wird und die Strategien der Durchsetzung der Profession im Vordergrund stehen.⁹ Lynn Sargeant rekonstruiert die Professionalisierung in Russland im 19. und frühen zwanzigsten Jahrhundert vor allem mit Blick auf die Einrichtung von Konservatorien.¹⁰ Auch hier stehen Strategien zur Durchsetzung der *profession* im

Vordergrund, wenn auch Konflikte um deren Bedeutung thematisiert werden.¹¹ – Im Gegensatz zu diesen Untersuchungen soll es im vorliegenden Beitrag weniger darum gehen, wie die als gegeben angenommenen Kategorien ‚Beruf‘ und ‚Profession‘ durchgesetzt wurden, sondern um die diesen Kategorien vorgelagerte Frage, was Beruf im weiten Feld des Musizierens überhaupt bedeuten konnte, also welche Schemata von Beruf auf welche Weise produziert worden sind.

Musizieren in Österreich zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts

Schon die Frage, wie viele Personen in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts musizierten, verweist auf Begriffe wie Beruf und Erwerb. Nach den Angaben der Volkszählung von 1934 gab es 8.666 Musiker, Musiklehrer und Kapellmeister in Österreich, was nur diejenigen inkludierte, die zum Zeitpunkt der Befragung diese Tätigkeit als ihren „Hauptberuf“ – wie auch immer sie diesen verstanden – angaben.¹² Die staatliche Musiker/innengewerkschaft *Ring der ausübenden Musiker Österreichs* hingegen hatte 1935 bereits um die 15.000 Mitglieder¹³ – was bei Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften einen Großteil der erwerbsmäßigen Musiker/innen in Österreich beinhalten müsste. Auf die Anzahl der nicht oder nicht ständig erwerbsmäßigen Musiker/innen gibt nur die mit Vorsicht zu betrachtende Angabe des *Bunds der Nichtberufsmusiker Österreichs* von 70.000 Mitgliedern im Jahre 1935¹⁴ einen ersten Hinweis.

Musiziert wurde auf vielfältige Weise, was den örtlichen Rahmen, das Musikprogramm, das Publikum, die Qualität der Musik oder die Bezahlung betraf. Zur Illustration muss man sich nur die Unterschiede zwischen dem Musiker eines ländlichen Musikvereins, einer in den Konzerthallen europäischer Hauptstädte spielenden Solistin und einem auf der Straße spielenden Bettelmusikanten vorstellen. Musizieren wurde als selbständige Tätigkeit, als unselbständige Beschäftigung in vielen Formen,¹⁵ in Musikvereinen oder im Rahmen der Familie bzw. des Hauses („Hausmusik“) ausgeübt. Für manche Beschäftigungsverhältnisse waren arbeits- und sozialrechtliche Regelungen festgeschrieben, andere wurden in diese – zumindest in der Praxis – nicht einbezogen.¹⁶ Verträge wurden oft nur bis zum Ende einer Woche oder eines Monats abgeschlossen, Wechsel zwischen Arbeitsstellen waren häufig.¹⁷ Die Vielfalt an Arten des Musizierens zeigt sich unter anderem in Lebensgeschichten zeitgenössischer Musiker/innen: Heinrich Krupitschka arbeitete nacheinander als Kaufmann, Bäcker, Handelsvertreter und Wirt und musizierte daneben stets – manchmal mit, manchmal ohne Entgelt –, ohne die Musik jemals zum hauptsächlichen Lebensunterhalt zu machen.¹⁸ Ludwig Schiestl bereitete seine Musikerlaufbahn durch den Besuch von Musikschule und Konservatorium vor, um nach deren

Abschluss sofort eine Stelle als Musiker anzutreten und diese Tätigkeit auch in den nächsten Jahrzehnten stets auszuüben.¹⁹ Franz Gierer spielte als Jugendlicher in einem Musikverein zum eigenen Vergnügen und nutzte seine musikalischen Fähigkeiten, um sich während einer monatelangen Wanderschaft durch das Land Kost und Logis zu verdienen – sein „ständiger“ Lebensunterhalt blieb aber die Arbeit als Maurer und Baumeister.²⁰

Auch die Ausbildungen der Musizierenden waren unterschiedlich. Formalisierte Ausbildungen in Konservatorien und Musikschulen, Privatunterricht durch mehr oder weniger berühmte Musiker/innen und autodidaktische Beschäftigung waren die durchaus verschiedenen Ausbildungswege. Da eine formalisierte Ausbildung nicht zwingend erforderlich war, öffneten sich vielfältige Zugänge zum Musizieren; auch der zeitweise Einsatz des Musizierens als „Not-Unterhalt“ für arme Leute war möglich. Übereinstimmung herrschte nur darüber, dass es für sehr viele Musiker/innen schwierig war, allein durch Musizieren den Lebensunterhalt zu verdienen. Es gab mehr erwerbsmäßig musizierende Musiker/innen als Arbeitsstellen – vor allem nach der Einführung des Tonfilms Ende der 1920er Jahre. Die offizielle Arbeitslosenrate unter den Musiker/innen (unter Berücksichtigung nur derjenigen, die als Berufs-Musiker geführt wurden) lag im Jahr 1934 bei etwa fünfzig Prozent,²¹ während die Musiker/innengewerkschaft 1933 sogar von 75 Prozent arbeitslosen (Berufs-)Musiker/innen sprach.²² Beschreibungen der tristen Lebensverhältnisse von Berufsmusikern durch die Musiker/innengewerkschaften waren häufig.

Schließlich beschäftigten sich auch Behörden und gesetzgebende Institutionen auf verschiedene Arten mit Musizieren. Neben der Förderung oder dem Betrieb von Ausbildungseinrichtungen vergaben staatliche Behörden sogenannte Produktionslizenzen für die Veranstaltung von Unterhaltungen (inklusive Musizieren), überwachten Musizieren als potentiell öffentliches Ärgernis und stellten ab 1934 im Rahmen der *Musiker- und Kapellmeisterverordnung* (kurz: *Musikerverordnung*) Berechtigungsscheine an jene, die erwerbsmäßig musizieren durften, aus.

Interessenvertretungen des Musizierens

Interessenvertretungen nahmen wiederholt Stellung dazu, wie musiziert wurde und werden sollte. Dabei richteten sie sich einerseits an ihre Mitglieder, deren Probleme sie aufzugreifen, deren Verhalten sie zu ändern und deren Interessen sie wahrzunehmen versuchten, andererseits an Behörden und Gesetzgeber, die zu einer Übernahme ihrer Perspektiven und einem entsprechenden Handeln gebracht werden sollten. Jedoch wurden nicht alle Musizierenden von den im Folgenden aufgeführten Interessenvertretungen explizit angesprochen: Wandernde Musikant/innen auf dem

Lande oder Bettelmusikant/innen etwa kamen in ihren Stellungnahmen nicht vor.

Der *Österreichische Musikerverband* (kurz: *Musikerverband*) war eine Gewerkschaft, die zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts (unter dem Namen *Österreich-Ungarischer Musikerverband*) noch vor allem Orchestermusiker/innen vertreten hatte,²³ im Laufe der nächsten Jahrzehnte ihre Aktivitäten ausweitete und sich unter anderem auch für die Anliegen von Salonkapellen und reisenden Musikgesellschaften einsetzte. Der Musikerverband deklarierte sich als politisch neutral, bekannte sich allerdings „zum Idealziele der sozialisierten Weltordnung“²⁴ und gehörte dem Verband der freien (das heißt sozialdemokratischen) Gewerkschaften an, weshalb er im Jahr 1934 aufgelöst wurde. Eigenen Angaben zufolge hatte der Verband 1918 1.300 Mitglieder,²⁵ während etwa das *Wirtschaftsstatistische Jahrbuch* für 1930 5.000 Mitglieder anführte.²⁶ Angaben über die Anzahl der zugehörigen Musiker schwanken je nach Quelle und Jahr stark. Die Mehrheit der Mitglieder des Musikerverbandes dürften in Wien tätig gewesen sein. In jedem Fall betrug seine Mitgliederzahl vor 1934 ein Vielfaches der erst später gegründeten christlichsozialen Musiker/innengewerkschaft. Der *Musikerverband* beschäftigte sich neben den weiter unten beschriebenen Themen vor allem mit Arbeitsrecht und Sozialversicherungen, Urheberrechtsgebühren für Musikaufführungen sowie dem Kampf gegen die mechanische Musik. Sein Druckwerk war die *Österreichische Musiker-Zeitung*.²⁷

Der *Ring der österreichischen Musiker* (kurz: *Musikerring*) war eine vom austrofaschistischen Regime per Verordnung geschaffene Gewerkschaft mit Zwangsmitgliedschaft.²⁸ Der Musikerring unterstand dem Bundesministerium für Unterricht und die Mitgliedschaft war – mit Ausnahmen (s.u.) – für jede/n erwerbsmäßig Musizierende/n gesetzlich vorgeschrieben.²⁹ Neben den für den *Musikerverband* zentralen Themen, die er meist weiter verfolgte, beschäftigte sich der *Musikerring* vor allem mit der Propagierung der durch die *Musikerverordnung* eingeführten Berechtigungsscheine. Sein Mitgliederstand wurde 1935 mit 15.000 angegeben.³⁰ Sein Druckwerk war *Der Österreichische Musiker*.

Der *Bund der Nichtberufsmusiker* (kurz: *Bund*) sowie sein Nachfolger, der *Reichsverband der österreichischen Volksmusik* (kurz: *Reichsverband*), waren nach eigenem Verständnis Arbeitsgemeinschaften – keinesfalls Gewerkschaften – zur Vertretung von Musikerinnen und Musikern auf dem Lande, die nicht erwerbsmäßig musizierten. „Bund“ und „Reichsverband“ beschäftigten sich mit „Musikpflege“, das heißt mit der Veranstaltung von Musikwettbewerben und Hilfestellungen bei der Musikausbildung, sowie mit dem Kampf gegen Urheberrechtsgebühren für Musiker/innen und gegen die Vorrechte der von den Gewerkschaften vertretenen „Berufsmusiker“. Der Obmann des *Bundes* (im *Reichsverband* nicht mehr vertreten) war ein illegales NSDAP-Mitglied, und diese politisch-ideologische Ausrichtung zeigte sich auch in der Propagierung des Führer- beziehungsweise Autoritätsprin-

zips sowie im Kampf gegen „volksfremde“ Musik.³¹ Nach eigenen Angaben hatte der *Bund* respektive *Reichsverband* 1931 circa 40.000³² und 1935 bereits 70.000 Mitglieder.³³ Druckwerke der beiden Organisationen waren die *Alpenländische Musiker-Zeitung* und *Der österreichische Land- und Volksmusiker*.

Beruf als legitimer Erwerb

Gewerkschaften nahmen zu Zusammenhängen zwischen dem Beruf und der Legitimität erwerbsmäßigen Musizierens mehrfach Stellung. Berufsmäßiges Musizieren wurde als eine Praktik des Erwerbs dargestellt, die sich von anderen Praktiken des Musizierens unterschied und größere Legitimität besaß als diese. Dies erfolgte auf verschiedene Arten.³⁴

Der Berufsmusiker habe es schwer: Beim Ausüben seines Grundrechts, dem Verdienen seines Unterhaltes, muss er in Konkurrenz zu jenen treten, die aus dem einen oder anderen Grund eigentlich nicht legitimiert seien, für Geld zu musizieren. So könnte die Erzählung knapp paraphrasiert werden, die der *Musikerring* und der *Musikerverband* sowie deren Vorgänger wiederholt öffentlich präsentierten. Bekämpft sollte werden,

„daß die durch den Mangel zusammenfassender zeitgerechter gesetzlicher Bestimmungen entstehende Freizügigkeit Dilettanten und Pfuschern schlimmster Art Tür und Tor öffnet, daß in Österreich Hunderte von Vereinskapellen dem studierten Berufsmusiker [...] Existenz und Brot wegnehmen“.³⁵

Als problematisch erkannt wurde nicht das Musizieren der nichtberuflich Musizierenden an sich, sondern dass es als Gelderwerb betrieben wurde. Die Maßnahmen der Gewerkschaften zur Behebung dieses Problems waren vielfältig: Neben der allgemeinen Forderung an den Gesetzgeber, Maßnahmen für den „Musikerschutz“ (das heißt den Schutz der berufsmäßigen Musiker vor den nichtberufsmäßigen) zu treffen, arbeitete der *Musikerverband* an Gesetzesanträgen sozialdemokratischer Abgeordneter zur Regulierung erwerbsmäßigen Musizierens mit, von denen allerdings keiner umgesetzt wurde.³⁶ Der Zugang zum erwerbsmäßigen Musizieren wurde auch über den Zugang zur eigenen Organisation zu regeln versucht: Ab 1926 war der Eintritt in den *Musikerverband* an eine Prüfung der Fähigkeiten vor einer eigens eingerichteten Kommission gebunden.³⁷ Zusammen mit der versuchten monopolartigen Beherrschung zumindest des Wiener Arbeitsmarktes durch die gewerkschaftsinterne Stellenvermittlung sollte das erwerbsmäßige Musizieren auf einen bestimmten qualifizierten Personenkreis beschränkt werden. Auch Appelle an

die eigenen Mitglieder, nur zusammen mit Berufsmusikern zu musizieren, sowie an Nicht-Berufsmusiker, den Berufsmusikern das Feld zu überlassen, sollten das Problem der Konkurrenz zugunsten der letzteren lösen.

Die Unterscheidung berufsmäßigen und nicht-berufsmäßigen Musizierens erfolgte bereits in Zeitungsartikeln am Ende des 19. Jahrhunderts und wurde in den folgenden Jahrzehnten beibehalten. Den meisten Platz nahm die Debatte in den 1920er Jahren ein. In dieses Jahrzehnt fielen auch die Gesetzesanträge der Sozialdemokraten zur Regulierung des Musizierens. Gegen Ende der 1920er Jahre und während der 1930er Jahre traten neue Themen wie Sozialversicherungen, der Kampf gegen mechanische Musik sowie – nach 1934 – die Agitation für die Musiker- und Kapellmeisterverordnung in den Vordergrund, wenn auch die Unterscheidung der berufsmäßigen von den nicht-berufsmäßigen Musikern immer wieder aufgegriffen wurde.

Wer aber galt nun als Berufsmusiker? Die praktische Verwendung des Begriffs konnte auf genaue Definitionen verzichten – oder sie auch bewusst vermeiden, um mögliche Verbündete nicht von vornherein auszuschließen. Jedenfalls fehlten eindeutige Charakterisierungen in den Stellungnahmen der Gewerkschaften. Auch wurde nicht thematisiert, auf welche Weise man zum Berufsmusiker wurde oder aus welchen Gründen man diesen Status verlor. Berufsmusiker wurde wie eine statische Eigenschaft der Person behandelt. Vereinzelt Versuche, zu beschreiben, wie jemand zum Berufsmusiker wurde, blieben vage und unklar:

„darf [...] doch nicht vergessen, dass unter dem Zwange der Not heute mancher seine bisherige Liebhaberei zum Broterwerb machen muß, um sich über Wasser zu halten. [...] Zum Trost kann man den Musikern nur sagen, dass sich auch hier nur der wirklich Tüchtige auf die Dauer wird behaupten können; und dann ist er eben zum Berufsmusiker geworden.“³⁸

Trotz dieser Vagheit scheint es, dass die Unterscheidung des Berufs- vom Nichtberufsmusiker weder den Gewerkschaften noch anderen Interessen- bzw. Standesvertretungen besondere Schwierigkeiten bereitete – was ‚Nichteingeweihte‘ wie Historiker/innen vor Schwierigkeiten stellt. Eine erste Annäherung an die Charakterisierung des zum Erwerb legitimierten Berufsmusikers soll über die Fragen geschehen, was ihm diese Legitimität verlieh und welche Personengruppen in Opposition zu ihm gebracht wurden. Wer war die so oft gescholtene „schädliche Schmutzkonkurrenz“³⁹ diese „Schmarotzergilde“⁴⁰? Wer waren die „entgleisten Existenzen und fachlich ungebildeten Schädlinge“⁴¹ die durch Musizieren einen nicht legitimen Erwerb fanden? Zwei Arten des Musizierens waren es, die durch die Gewerkschaften immer wieder in Opposition zum berufsmäßigen Musizieren gebracht wurden.⁴²

„Lebensberufe“

Zum einen war es das Musizieren derjenigen, die nicht auf erwerbsmäßiges Musizieren angewiesen waren. Sie hatten (noch) etwas Anderes gelernt, andere Möglichkeiten des Erwerbs und/oder – in den meisten Fällen – einen anderen Beruf. Selbst wenn dies keinen ausreichenden Lebensunterhalt garantieren konnte, galten sie in den Augen der Berufsmusiker nicht dazu berechtigt, in den Musikerberuf zu wechseln.⁴³ Die Bezeichnung als „Nebenberufsmusiker“ bedeutete hier, dass sie bereits einen anderen – richtigen – Beruf besaßen und ‚neben‘ diesem musizierten. Schon in den letzten Jahrzehnten der Monarchie wurden etwa die Militärmusiker erbittert bekämpft,⁴⁴ deren gesichertes Einkommen als Lohnempfänger des Militärs es ihnen erlaubte, für wenig oder kein Geld Musik zu spielen. Die Bekämpfung dieser Praktiken war Ende des 19. und Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts eines der zentralen Themen für den *Musikerverband* und seine Vorgänger. Bis in die 1910er Jahre enthielt jede Ausgabe der *Musiker-Zeitung* eine Rubrik mit dem Titel „Die geschäftliche Tätigkeit der Militärkapellen“. Diese Agitation scheint insofern nicht den gehofften Erfolg gebracht zu haben, als die Militärmusiker auch 1934 noch explizit von den Anforderungen der *Musikerverordnung* ausgenommen waren.⁴⁵ Auch die „Schmutzkonzurrenz“ durch Beamte wurde wiederholt erwähnt. Es waren aber auch „Wirthe oder Leute, die eigentlich Hausmeister, Hilfsarbeiter, Tagelöhner und dergleichen sind“,⁴⁶ „Lehrlinge, Handwerksgesellen“⁴⁷ oder „Doktoren, Advokaten, Professoren usw.“,⁴⁸ die sich als Erwerbsmusiker versuchten. Gegenüber all diesen Personen waren die Berufsmusiker (vorerst nur moralisch) legitimiert zu musizieren. Sie waren zum einen mangels anderer Fähigkeiten oder Verdienstquellen auf diese Tätigkeit angewiesen, zum anderen hatten sie „schon immer“ musiziert und waren nicht von „wo anders her“ gekommen. Hier wird ein Verständnis von Beruf als Lebensberuf sichtbar, dem man treu bleiben sollte und der einem dafür den notwendigen Lebensunterhalt einbringt – ein Verständnis, das etwa Klezl für diese Zeit nicht mehr gegeben sah.⁴⁹ Dieses Verständnis zeigt sich auch darin, dass arbeitslose Musiker auch dann, wenn sie die Tätigkeit des Musizierens nicht ausübten, Berufsmusiker blieben und ein Wechsel der Erwerbstätigkeit als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit nicht thematisiert wurde.⁵⁰ Unklar blieb, bis wann man noch Berufsmusiker werden konnte – reichte etwa schon der Abschluss einer Handwerkslehre (der in einigen Lebensgeschichten von späteren Musikern beschrieben wird), um als Fachfremder dem Musikerberuf für immer fernbleiben zu müssen?

Ausbildung und Fähigkeiten

Als zweites Kriterium der Unterscheidung des Berufsmusikers von anderen wurde das musikalische Können eingesetzt. Nichtberuflich Musizierende wurden als musikalisch unfähig oder zumindest als deutlich weniger fähig als Berufsmusiker charakterisiert. „Amateure“, „Dilettanten“ und „Pfuscher“ gehören zu den meistverwendeten Beschreibungen nichtberuflich Musizierender.⁵¹ Das Kriterium der Fähigkeit wurde dann auch – meist mit explizitem Verweis auf Beruf – sowohl in den abgelehnten Gesetzesanträgen der Sozialdemokraten als auch in der *Musikerverordnung* als zentrale Bedingung für erwerbsmäßiges Musizieren verwendet. Fähigkeiten und Beruf wurden öfters mit dem Abschluss einer formalen Ausbildung in Verbindung gebracht, etwa im Gegensatz des „studierten Berufsmusikers“ zum Dilettanten. Das Verständnis von Beruf als durch eine spezifische Ausbildung qualifizierte Tätigkeit ist grundsätzlich ein wesentliches Element auch von allgemeineren in der Untersuchungsperiode verbreiteten Berufsschemata.⁵² Für das Musizieren war dieser Zusammenhang allerdings nicht so leicht herzustellen. Einerseits bot das Kriterium der formalisierten Ausbildung ein praktisch verwendbares Mittel zum Ausschluss von aus anderen Berufen Kommenden, andererseits hätte dies aufgrund der Vielfalt an Ausbildungen und des Narrativs vom genialen Autodidakten bzw. von der genialen Autodidaktin auch viele Mitglieder der Gewerkschaften – ganz zu schweigen von berühmten Virtuosen, die oft durch Privatunterricht gelernt hatten – ausgeschlossen. So war für die Interessenvertretungen die Bindung der Berufszugehörigkeit an bestimmte Formen von Ausbildung nicht so maßgebend, wie dies in anderen Berufen der Fall war. Der Abschluss eines Studiums an einem Konservatorium garantierte zwar die Zugehörigkeit zum Musikerberuf, aber nicht er allein, denn auch andere Ausbildungswege wurden anerkannt.

Die beiden beschriebenen Gegensätze zum berufsmäßigen Musizieren wurden im Übrigen nicht immer getrennt voneinander ins Treffen geführt. Sie fanden auch zusammen, wenn etwa konstatiert wurde: „Qualifikation haben die allermeisten [...] zum Musikerberuf aus *anderen* Berufen Geflohenen *nicht* aufzuweisen.“⁵³

Was die praktische Wirkmächtigkeit dieser Produktion des Berufsmusikers betrifft, so zeigt sich, dass sie nicht nur für den *Musikerverband*, sondern auch für den nachfolgenden *Musikerring* ein zentrales Thema war. Auch Vertreter der sozialdemokratischen parlamentarischen Opposition, die dem *Musikerverband* nahestanden, schlossen sich in ihren offiziellen Äußerungen in Gesetzesanträgen und parlamentarischen Debatten dieser Perspektive an. Und auch *Bund* und *Reichsverband*, die sich häufig explizit gegen die Gewerkschaften positionierten, erkannten den Zusammenhang von Beruf und Recht auf erwerbsmäßiges Musizieren an.⁵⁴ Insofern kann von einer gewissen Durchsetzung dieser Perspektive ausgegangen

werden. Andererseits sind die jahrzehntlang vergeblichen Forderungen nach einer gesetzlichen Regelung des „Musikerschutzes“ sowie die fehlende Erwähnung von Beruf als Kriterium für erwerbsmäßiges Musizieren in der *Musikerverordnung*⁵⁵ ein Hinweis auf die Geltung konkurrierender Perspektiven, wie ich noch zeigen werde. In einzelnen Beiträgen von offiziellen Repräsentanten der Gewerkschaften wurde sogar gegen die Vorrangstellung des Berufsmusikers Stellung genommen. So wurde in einem Gastkommentar in der *Österreichischen Musiker-Zeitung* beklagt, dass „diese schönste musikalische Betätigung der Dilettanten [das Orchesterspiel, G. Sch.] immer mehr abkommt und ebenfalls immer mehr in die Hände von Künstlern, Berufsmusikern übergeht.“⁵⁶ Weiters konnte man lesen: „Und wir werden auch gar nichts dagegen einwenden, wenn so ein Nebenberufsmusiker [...] musiziert und sich so eine menschenwürdige Existenz schafft [...] Wir gönnen ihnen natürlich den Verdienst.“⁵⁷ In diesen Beiträgen – die sich auf Einzelfälle beschränken – wird versucht, den Konflikt zwischen Berufsmusikern und anderen Musizierenden aufzulösen. Die Verwendung der Kategorien des Berufsmusikers, Dilettanten, Nebenberufsmusikers usw. trägt jedoch ebenso zu deren Durchsetzung bei.

Der derart charakterisierte Berufsmusiker stellte im Hinblick auf die Gesamtheit aller Musizierenden wohl ein ausgesprochenes Minderheitenprogramm dar. Wie weiter oben erwähnt, war das Musizieren als Nebentätigkeit keine Seltenheit. Neben der um ein Vielfaches höheren Mitgliederzahl des *Bundes* im Vergleich zu *Musikerverband* oder *Musikerring* gibt es vielfältige zeitgenössische Beschreibungen des Musizierens als Nebenerwerb.⁵⁸ Diese „Übermacht“ der nichtberuflich Musizierenden mag ein Grund für die Schwierigkeit der Gewerkschaften gewesen sein, ihre Perspektiven auch rechtlich umzusetzen.

Volksmusiker

Mit dem *Bund* und dem *Reichsverband* existierten Interessenvertretungen von Musikerinnen und Musikern, für deren Selbstverständnis gerade die Nicht-Berufsmäßigkeit zentral war. Sie nahmen explizit Stellung gegen die Perspektiven der Musiker/innengewerkschaften. Auch für sie war die Erwerbsmäßigkeit von Musizieren ein wichtiger Bezugspunkt. Das Vorrecht des Berufsmusikers, erwerbsmäßig zu musizieren, wurde von ihnen anerkannt. Im Gegensatz zu den Gewerkschaften waren sie aber der Meinung, dass die Land- und Volksmusiker ohnehin nicht als Musiker erwerbstätig seien. Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde die Produktion des Volksmusikers (auch: Landmusiker, Nichtberufsmusiker oder „idealer“ – im Sinne von idealistischer – Musiker) sichtbar.⁵⁹ Dieser wurde explizit als Gegenmodell zu den Vorstellungen der Gewerkschaft gesehen und sollte dem Berufsmusiker

gleichgestellt oder – je nach Autor – sogar moralisch überlegen sein.⁶⁰ Auch sollten die besonderen Eigenschaften des Volksmusikers die auf dem Lande Musizierenden von den Regelungen der *Musikerverordnung* ausnehmen. Nach weit verbreiteter Auffassung musiziere der Volksmusiker zwar ab und zu für etwas Geld, mache aber sein Musizieren nicht zu der Erwerbsarbeit, mit der er seinen Lebensunterhalt verdient. Im Gegensatz zu den Absichten, die „Dilettanten“ und „Amateuren“ zugeschrieben wurden, handle es sich bei eventuellen Entgelten für Volksmusiker um eine symbolische Anerkennung, die nicht der erbrachten Musizierleistung äquivalent sei.⁶¹ Der Volksmusiker musiziere aus Freude am Musizieren – Musik sei „das hohe, hehre Gottesgeschenk“, das ihm helfe, „die sorgenvollen Tage unserer Zeit aufzuheitern“.⁶² Auch der Dienst an der (Dorf-)Gemeinschaft galt als ein wichtiges Element. Wiederholt werden die persönlichen Opfer und Anstrengungen erwähnt, die notwendig seien, um bei wichtigen Anlässen gute Musik bereitstellen zu können.⁶³ Die Verwendung von Musik als Erwerbsquelle, wie sie den Berufsmusikern zugeschrieben wurde, hätte für den Volksmusiker eine Herabwürdigung des „hehren Gottesgeschenk“ und seines Dienstes bedeutet. Auch habe der Volksmusiker einen anderen Erwerb oder eine andere Stellung neben dem Musizieren:

„Wenn wir von den Landmusikern sprechen, so handelt es sich hier nicht so wie bei den Berufsmusikern um eine speziell auf das Musikfach hin eingestellte und erzeugte Kaste. ‚Wenn am Sonntag die Dorfmusik spielt‘, ist das [...] das Dorf selbst, das sich die Musik macht. Der Lehrer und der Bauersmann, Gevatter Schneider und Hufschmied, Fabriksarbeiter und Gemeindebeamter.“⁶⁴

In der Produktion des Volksmusikers finden sich Elemente, die auch in der Beschreibung der nicht hauptberuflich Musizierenden durch die Gewerkschaften auftauchen: Der Zusammenhang von Beruf und Erwerb sowie das Ausüben einer anderen Erwerbstätigkeit durch Musiker. Die Bewertungen dieser Elemente waren jedoch unterschiedlich. Während für die Gewerkschaften Musizieren zum Erwerb ein positiv besetztes Recht des Berufsmusikers war, stellte es für den Volksmusiker eine ihm fremde und das Wesen der Musik nicht würdigende Praktik dar. Auch die Unterscheidung in haupt- und nebenberufliches Musizieren findet sich bei den Musiker/innengewerkschaften: Für diese sollte das (vormalige) Ausüben einer anderen Tätigkeit jedes Recht auf erwerbsmäßiges Musizieren verhindern. Im Fall des Volksmusikers stand das Musizieren in Verbindung mit der (Dorf-)Gemeinschaft. Was für die Gewerkschaften ein Mangel aller nicht beruflich Musizierenden war, galt für *Bund* und *Reichsverband* als positiv bewerteter Unterschied zu Berufsmusikern – die angeblichen „Dilettanten“ und „Pfuscher“ wurden zu Volksmusikern umgedeutet. Während also die grundsätzliche Gegenüberstellung von Beruf und Nichtberuf

weitgehend übereinstimmte und die Zuordnung von Personen zu diesen Kategorien keine großen Schwierigkeiten bereitete, waren die jeweiligen Bewertungen dieser Kategorien und damit die sich aus dieser Zuordnung ergebenden Konsequenzen strittig und Gegenstand von Auseinandersetzungen.

Diese Auseinandersetzungen beschränkten sich nicht auf eine Debatte zwischen den Interessenvertretungen, sondern fanden auch auf Gesetzebene im Rahmen der *Musikerverordnung* statt. Hier waren Ausnahmen von den Anforderungen, die zum erwerbsmäßigen Musizieren berechtigten (formale Ausbildung, Prüfung der Fähigkeiten oder langjähriges Musizieren), enthalten. Solche Ausnahmen galten zum Beispiel für „Musiker, insofern sie in Musikkapellen von Vereinen oder Organisationen [...] tätig sind, wenn ihre Kapelle bei Umzügen oder sonstigen Veranstaltungen ihres eigenen Vereins (Organisation) oder bei Veranstaltungen anderer Vereine (Organisationen) unentgeltlich mitwirkt“ sowie für „Mitglieder kleiner örtlicher Musikkapellen [...] in Orten, in denen Kapellen aus ausführenden Musikern [Musiker mit Berechtigungsscheinen, G.Sch.] nicht gebildet werden können“.⁶⁵ In den Durchführungsbestimmungen zur *Musikerverordnung* betreffend diese Ausnahmen wurden Berufsmusiker und Volksmusiker sichtbar. In einer Interpretation des §15 durch die oberösterreichische Landeshauptmannschaft wurde bezüglich der Vereinskapellen festgehalten, dass die Musikausübung aus „idealen Gründen [...] zur Erhöhung der Feierlichkeiten des Gottesdienstes [...], zur Verschönerung der Volksfeste im Jahresfestkreis und der örtlichen Festlichkeiten sowie zur Musikpflege zum eigenen Vergnügen der einzelnen Gruppen“⁶⁶ erfolgen musste. Auch die kleinen örtlichen Musikkapellen „müssen ihr Spielprogramm zum überwiegenden Teil in den Dienst der Pflege volkstümlicher Musik stellen und auch, was ihre Zusammensetzung anbelangt, dem Brauchtum des Ortes folgen“.⁶⁷ Auch das Verhältnis und der Konflikt zwischen Volks- und Berufsmusikern fand Eingang in die Durchführungsbestimmungen, wobei sich nicht immer eine Position gegenüber der anderen durchsetzte. Nur weil die Absicht manifest sei,

„daß die volkstümliche und rein ideale Musikpflege, wie sie in vielen Orten der Bundesländer seit jeher geübt wird, nicht [...] eingeengt oder unmöglich gemacht werden soll [...]“ ging andererseits die Absicht keineswegs dahin, daß Mitglieder von solchen örtlichen Musikkapellen in die Lage versetzt werden sollen, durch regelmäßige erwerbsmäßige Ausübung der Musik [...] den ausübenden Musikern [jenen mit Berechtigungsschein, G.Sch.], welche also die Musik erwerbsmäßig, insbesondere im Hauptberuf betreiben, Konkurrenz zu machen“.⁶⁸

Diese Verwendung von Charakteristika des Berufsmusikers und des Volksmusikers in den ministeriellen Durchführungsbestimmungen zur Kapellmeister- und Musi-

kerverordnung von 1937 zeigt, dass diese Typisierungen letztlich auch für Behörden und Gesetzgeber Bedeutung erlangt hatten.

Die Berufs- oder Standesgemeinschaft

Eine zweite Bedeutung von Beruf neben der legitimen Art des Erwerbs war seine Verwendung als Grundlage einer Berufs- beziehungsweise Standesgemeinschaft⁶⁹ (im Folgenden kurz: Berufsgemeinschaft). Darunter verstehe ich alle Stellungnahmen, die mit dem Verweis auf Beruf oder Stand einen wie auch immer charakterisierten Zusammenschluss von Musikern und Musikerinnen produzierten: „Berufsstand“, „Assoziation der Berufsgenossen“ oder „Standesordnung“.⁷⁰ Auch hier wurden – der Logik der Praktik folgend – diese Begriffe nicht eindeutig definiert und klare Ein- und Ausschlusskriterien für deren Anwendung vermieden. Untersucht man jedoch die Art ihrer Verwendung, können einige Merkmale dieser Produktion einer „Berufsgemeinschaft“ beschrieben werden.

Das Ansehen der Berufsgemeinschaft stand in Zusammenhang mit dem Ansehen des einzelnen Musikers. Dieser wurde nach der Verfassung der Berufsgemeinschaft bewertet, während umgekehrt das, was er als Musiker tat, zur Reputation der Gemeinschaft beitrug.⁷¹ Das von den Gewerkschaften eingeforderte „richtige“ Verhalten lag also im Interesse des Musikers selbst. Zentral für die Berufsgemeinschaft waren Ordnung und Disziplin. Die Konstitution einer Berufsgemeinschaft sollte Ordnung innerhalb der Musizierenden schaffen, was Disziplin von Seiten des einzelnen Musizierenden voraussetzte, etwa um sich traditioneller Gepflogenheiten, die dem Ansehen der Berufsgemeinschaft schaden würden (wie das Absammeln beim Publikum), zu enthalten.⁷² Durchgängig erkennbar ist ferner eine Gleichsetzung der Gewerkschaftsorganisationen mit der Berufsgemeinschaft, etwa wenn Kritik an der Gewerkschaftsführung als für die Berufsgemeinschaft schädlich dargestellt wird.⁷³ Neben der Verbreitung offizieller Repräsentationen in Debatten wurden noch andere Praktiken zur Produktion der Berufsgemeinschaft verwendet. Sowohl der *Musikerverband* als auch der *Musikerring* verfügten über eine Disziplinarkommission, die Sanktionen von Geldstrafen bis hin zum Ausschluss aus der Organisation – was das erwerbsmäßige Musizieren sehr erschweren konnte – verhängte.⁷⁴ Die Disziplinarkommission beschäftigte sich mit Streitfällen sowie „Disziplinverletzungen“ und „Ausschreitungen“⁷⁵ der Mitglieder gegen die Arbeitgeber/innen oder auch mit „Verletzungen der Standesehre und moralischer Schädigung der Organisation“.⁷⁶ Daneben wurde in Zusammenarbeit mit den Sozialdemokraten ein Gesetzesantrag eingebracht⁷⁷ und – auch im Austrofaschismus – kontinuierlich für die gesetzliche Einrichtung von Musikerkammern agitiert. Diese sollten unter ande-

rem der „Wahrung kontinuierlich gesetz- und berufsmäßiger Ordnung“⁴⁷⁸ oder der „Pflege der Berufshygiene, Berufsdisziplin, Statistik usw.“⁴⁷⁹ dienen. Sowohl die Existenz der Disziplinarkommission als auch die Bemühungen um Musikerkammern zeugen von Autonomiebestrebungen, das heißt von der Regelung von Angelegenheiten des Musikerberufes jenseits allgemeiner gesetzlicher Vorschriften, was nicht nur mit den Eigenheiten der Musiker begründet wurde, sondern auch mit dem Desinteresse staatlicher Stellen an deren Angelegenheiten.⁸⁰

Neben den gewerkschaftlichen Strategien fanden in der Untersuchungsperiode noch andere Produktionen von Berufsgemeinschaft statt, die hier kurz dargestellt werden sollen. Ein nach 1933 zumindest programmatisch wichtiges Schema war jenes des Berufsstandes im Rahmen der universalistischen Ständelehre. Für Heinrich etwa waren Berufsstände

„objektive Verrichtungszweige, die über die wirtschaftliche, die äußerliche Berufstätigkeit hinaus auf ein Geistiges verweisen [...] Lebensgemeinschaften jener, deren wirtschaftliche Haupttätigkeit sie verbinden; dass sie aufrufen auf geistiger Gemeinsamkeit und nur vermöge dieser auch eine gemeinsame Haltung, Standesehre und Standesgesinnung zu entwickeln vermögen [...] ist es nicht so, dass die zufällig gemeinsame Berufstätigkeit auch gewisse geistige ‚Beziehungen‘ hervorbrächte. Es ist vielmehr so, dass die gemeinsame geistige Grundartung und Haltung ihren verrichtungsmäßigen Ausdruck im Berufe findet.“⁸¹

Die Gemeinsamkeit der einem Berufsstand Zugehörigen bestand nicht vorrangig in ihrer gemeinsamen Tätigkeit, sondern in ihrem gemeinsamen Produktionsziel, das heißt der Arbeit an einem gleichartigen Produkt, was programmatisch bedeutete, dass „der Betrieb“ als Grundlage des Zusammenschlusses galt.⁸²

Auf einen weiteren Aspekt der Berufsgemeinschaft – diesmal explizit auf das Musizieren bezogen – verweisen Bekker und von Keußler. Bekker verstand den Musikerberuf durchwegs als Berufung, als gesellschaftliche Mission. Ein zentraler Punkt seiner Kritik an den Musikerverbänden (etwa den Gewerkschaften) war, dass diese Beruf „nicht als Erfüllung einer gesellschaftlichen Pflicht, sondern als Mittel zum Erwerb des Lebensunterhaltes“⁸³ verstehen. „[S]o strebt der praktisch sich Betätigende nicht nach Erfüllung einer Gesellschaftsmision. Eine solche [...] müßte ihn antreiben, die Idee dieser Mission im Anschluß an ähnlich Strebende möglichst rein und klar als *Standesidee* zu entwickeln“.⁸⁴ Während die Musikerverbände wirtschaftliche Verbesserungen zu erreichen versuchten, könnten diese nach Auffassung Bekkers nur Resultat der Durchsetzung der Standesidee sein.⁸⁵ Von Keußler hingegen ging von der Ehre als Grundlage der Berufsgemeinschaft aus. Das gemeinsame Ehrgefühl der Musiker sollte Grundlage sein für die Gründung einer Musikerkammer,

die neben Ehrenbeleidigungen, in die Musiker involviert waren, etwa auch die Frage nach öffentlicher oder privater Entlohnung entscheiden sollte. Die Eigenheit von Künstlern im Allgemeinen und Musikern im Speziellen würde nach einer autonomen Musikergemeinschaft verlangen, die – zusätzlich zu den geltenden Gesetzen – eine eigene Standesordnung aufzustellen hätte.⁸⁶ Auch bei von Keußler findet man Widerstände gegen traditionell gewerkschaftliche Strategien, wenn er etwa die Festsetzung von Minimaltarifen und die Auszahlung von Urlaubsgeld als Verletzung der Standesehre anprangert.⁸⁷

Ein Vergleich der Auffassung von der Berufsgemeinschaft bei Funktionären des *Musikerverbandes* und *Musikerringes* mit diesen Ideen hilft, sich der genauen Bedeutung dieses Schemas Berufsgemeinschaft für die Gewerkschaften anzunähern. Die Gewerkschaften verbanden die Durchsetzung der Berufsgemeinschaft meist mit dem Ziel materieller Verbesserung – das verbesserte Ansehen der Musiker/innen sollte Grundlage für eine gerechte Entlohnung oder die Teilhabe an Sozialversicherungen sein. Dagegen wurden von Heinrich, Bekker oder von Keußler der ideale Wert der Berufsgemeinschaft, deren gesellschaftliche Mission und die Ehre des Musikers in den Vordergrund gestellt. Auch die von Heinrich beschriebene „geistige Gemeinschaft“ fand bei den Gewerkschaften wenig Beachtung. Wenn auch nicht jeder Musizierende der Berufsgemeinschaft angehören konnte (man denke etwa an die Militärmusiker oder Gelegenheitsmusiker), so war doch die Tätigkeit des Musizierens und nicht eine ihr vorgelagerte geistige Verbindung das zentrale Element des Zusammenschlusses.

Dass die Produktion einer Berufsgemeinschaft auch ohne Beruf möglich ist, zeigt im Übrigen das Beispiel von *Bund* und *Reichsverband*, deren Mitglieder ja nach eigenen Angaben nicht dem Musikerberuf angehörten: Auch hier gab es „Standesbewußtsein“⁸⁸ oder die Beschwörung des „Kameradschafts- und Gemeinschaftsgedankens“.⁸⁹

Zusammenhänge von Musizieren und Beruf

Trotz der Vielfalt der Formen des Musizierens schien die Kategorisierung von Personen als Berufs- oder Nichtberufsmusiker den Interessenvertretungen kaum Probleme zu bereiten. Zwei von ihnen verwendete Bedeutungen von Beruf wurden bislang charakterisiert: Seine Produktion als legitime Form des Erwerbs – beruhend auf Fähigkeiten/Qualifikationen und dem Thema des Lebensberufes – und seine Verwendung als Grundlage einer Berufsgemeinschaft. Unter Verwendung von Beruf wurden soziale und materielle Verbesserungen des Musizierens einerseits, der Ausschluss von Nicht-Berufsmusikern vom Erwerb andererseits propagiert. Es ist aber

davon auszugehen, dass die praktische Verwendung von Beruf oftmals diese beiden Bedeutungen gleichzeitig implizierte. Wie sehr, ist allerdings nicht immer klar: Waren die Mitglieder der Standesordnung oder des Berufsstandes gleichzeitig jene, die sich als Berufsmusiker gegenüber Dilettanten und Fachfremden abgegrenzten?

Ein Fall des Zusammenspiels beider Bedeutungen ist die Forderung nach Etablierung einer Musikerkammer. Wie oben beschrieben, sollte diese Kammer der Ordnung im Musikerstand und der Berufsdisziplin dienen. Gleichzeitig sollte sie etwa nach einem Entwurf des *Musikerverbandes* die Zulassung zum erwerbsmäßigen Musizieren durch Erteilung eines Befähigungsnachweises regeln.⁹⁰ Hier finden sich beide Bedeutungen von Beruf – Legitimation von Erwerb und Konstitution einer Gemeinschaft – wieder. Die Musiker/innen, die den Musikerstand bildeten, sollten tatsächlich jene sein, die sich von Dilettanten und Puschern unterschieden.

Hingegen zeigt sich das Auseinandergehen der beiden Bedeutungen von Beruf an der Umsetzung der *Musikerverordnung* durch den *Musikerring*. Nach der *Musikerverordnung* musste jeder erwerbsmäßig Musizierende im Besitz eines Berechtigungsscheines sein, dessen Ausstellung unter anderem an die Mitgliedschaft im *Musikerring* geknüpft war.⁹¹ Die Mitgliedschaft im *Musikerring* war an keine besonderen Voraussetzungen gebunden. Durch das gesetzliche Erfordernis der Mitgliedschaft erlangte der *Musikerring* innerhalb kurzer Zeit viele Mitglieder, die dem Bild des legitimierten Berufsmusikers – das nach der Abschaffung des *Musikerverbandes* auch im *Musikerring* Bedeutung hatte⁹² – nicht entsprachen. Dies wurde noch dadurch befördert, dass der *Musikerring*, um die Reichweite der *Musikerverordnung* zu vergrößern, auch für Land- und Volksmusiker Berechtigungsscheine erforderlich machen wollte.⁹³ Gleichzeitig unternahm der *Musikerring* aber Versuche, aus seinen Mitgliedern einen Musikerstand mit einer entsprechenden Standesordnung zu konstituieren, etwa durch seine Disziplinarkommission.⁹⁴ Beruf als privilegierte Form des Erwerbs tritt hier in direkten Konflikt mit der Schaffung einer möglichst umfassenden Berufsgemeinschaft: „Ganz gegen einen der obersten Grundsätze ständischer Politik, den der Berufsauslese, wurde vom ersten Tage an eine ebenso sorglose wie schwunghafte Akquisitions-Campagne zur Erwerbung neuer ‚Standesmitglieder‘ eingeleitet. Wer zahlte, erhielt einen Berechtigungsschein.“⁹⁵ In einer anderen Perspektive aber zeigen diese Vorgänge die Mehrdeutigkeit von Beruf und nicht die Widersprüchlichkeit der Handlungen des *Musikerringes*. So war es möglich, gleichzeitig für den Vorrang von berufsmäßigem – im Sinne von hauptberuflichem und qualifiziertem – Musizieren zu agitieren und eine Berufsgemeinschaft zu produzieren, die auch „nebenberufliche“ und ungelernete Musiker/innen inkludiert – eben weil Beruf kein streng definiertes und eindeutiges Schema darstellte, sondern mehrere (scheinbar) widersprüchliche Bedeutungen hatte. Daneben finden sich auch weitere Bedeutungen von Beruf, in denen weder auf die Legitimation zum Erwerb

noch auf die Berufsgemeinschaft Bezug genommen wird – etwa in der Verwendung als Synonym für die Tätigkeit des Musizierens an sich.⁹⁶

Erweitert man die Perspektive über die offiziellen Repräsentationen der Interessenvertretungen hinaus, wird die Mehrdeutigkeit von ‚Beruf‘ noch deutlicher. Dies zeigen die zeitgenössischen Versuche, allgemeine Merkmale für ‚Beruf‘ zu definieren. Die nach Klezl vorherrschende Nutzung des Begriffs zur Charakterisierung einer Tätigkeit⁹⁷ trifft für das Musizieren nur selten zu: Längst nicht jeder Musizierende gehört dem Musikerberuf an, wie die zahlreichen Vereinsmusiker, Dilettanten, Amateure und Pfuscher zeigen. Das in anderen Definitionen wichtige Element der Berufung⁹⁸ wurde von den Musiker/innengewerkschaften weitgehend ausgeblendet. Wenn auch eine Bindung an den einmal gelernten und ausgeübten Beruf als wichtig angesehen wurde, so wurde dies weniger mit einer gesellschaftlichen oder göttlichen Mission begründet denn als „praktisches“ Argument zur Beschränkung des Zugangs zum Musikerberuf angesehen. Die Unterschiede zwischen verschiedenen Ideen von Berufsgemeinschaften einerseits und der Verwendung von Berufsgemeinschaft durch die Gewerkschaft andererseits wurden bereits thematisiert. Die Widersprüche zwischen verschiedenen Verwendungen von Beruf zeigen sich auch in den Stellungnahmen von *Bund* und *Reichsverband*. Sie verstanden sich, wie gesagt, ausdrücklich nicht als Interessenvertretungen der Berufsmusiker, sondern produzierten den Typus des Volksmusikers, der aus Berufung musiziert.

Ganz im Gegensatz zu anderen und allgemeinen Berufskonzeptionen fallen Neigung und Fähigkeit zum Musizieren auseinander – die Neigung findet sich eher beim Volksmusiker, die Fähigkeit eher beim Berufsmusiker, für den sich die Gewerkschaften stark machen. Daneben steht die von *Bund* und *Reichsverband* propagierte „Berufsgemeinschaft ohne Beruf“. Diese scheint sich von der Berufsgemeinschaft der Gewerkschaften neben mangelnden Ausschlussmechanismen vor allem durch das Fehlen materieller Zielsetzungen unterschieden zu haben – was sie in dieser Hinsicht den Vorstellungen von Heinrich oder Bekker näher bringt als die Musiker/innengewerkschaften selbst. Darüber hinaus wird der Musikerberuf von den für die Vergabe von Produktionslizenzen oder Musikerberechtigungsscheinen zuständigen Behörden oder in berufsstatistischen Erfassungen wieder anders definiert.⁹⁹

Es zeigt sich, dass der Beruf des Musizierens zwar nicht alles Mögliche bedeuten konnte, aber doch einiges Verschiedenes und manchmal auch Widersprüchliches. Für die hier untersuchten Interessenvertretungen sind die Charakterisierung als legitime Form des Erwerbs – basierend auf Fähigkeiten und Lebensberuf – und als Grundlage einer Gemeinschaft zentrale Elemente. Welche Position diese Elemente beziehungsweise der Beruf selbst in gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen darüber einnahmen, wie Musizieren stattfinden sollte, und welche Wirkmächtigkeit sie dabei entfalteten, wird Gegenstand weiterer Untersuchungen sein.

Anmerkungen

- 1 Mit der Bezeichnung von Beruf als Wahrnehmungs- und Handlungsschema soll verdeutlicht werden, dass die Auffassung und Durchführung von Tätigkeiten als Beruf oder Nicht-Beruf eine spezifische Art darstellt, die Welt wahrzunehmen und in ihr zu handeln. Beruf ist kein a priori gegebenes Phänomen, vielmehr werden die Kategorien Beruf und Nicht-Beruf auf verschiedene Arten produziert. Genau gesagt, gibt es mehrere Berufs-Schemata, da ‚Beruf‘ – s. u. – unterschiedliche, teils widersprüchliche Bedeutungen haben kann.
- 2 Vgl. den Beitrag von Irina Vana in diesem Band.
- 3 Vgl. Alexander Mejstrik, Berufsstatistisches Niederösterreich. Der offizielle Berufs- und Arbeitsmarkt nach den Volkszählungen 1934, 1971 und 2001, in: Peter Melichar u. a., Hg., Niederösterreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Wirtschaft, Wien 2008, 633-731.
- 4 Paul F. Lazarsfeld, Jugend und Beruf. Kritik und Material, Jena 1931, 45.
- 5 Vgl. Felix Klezl, Beruf und Betrieb. Ihre begriffliche Abgrenzung und ihre Bedeutung für das Ständeproblem, Wien/Berlin 1934, 28 ff.; Klezl war seit 1923 Leiter der Abteilung für Arbeitsstatistik im österreichischen Bundesamt für Statistik und beschäftigte sich in dieser Eigenschaft u. a. mit einer Reform des amtlichen Berufsverzeichnisses.
- 6 Vgl. Walter Salmen, Beruf: Musiker. Verachtet – vergöttert – vermarktet. Eine Sozialgeschichte in Bildern, Kassel u. a. 1997, 85 ff.
- 7 Sowohl in statistischen Erhebungen und in Gesetzestexten als auch in den Druckwerken der Interessenvertretungen werden Musiker nur in der männlichen Form angesprochen. Nachdem es hier um die in diesen Quellen vorkommenden Produktionen gehen soll, werde ich diese Form beibehalten, in meinen eigenen Beschreibungen des Musizierens hingegen auch die weibliche Form inkludieren. Die Volkszählung von 1934 (Bundesamt für Statistik, Die Ergebnisse der Österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Bundesstaat Tabellenheft, Wien 1935, 314) wies 2.662 weibliche Musikerinnen, Musiklehrerinnen und Kapellmeisterinnen gegenüber 6.004 männlichen aus. Eine Auszählung der Musikerberechtigungsscheine in Wien für 1934/35 zeigt hingegen eine verschwindend geringe Anzahl an Frauen (etwa eine von dreißig), was darauf hinweist, dass der Großteil der in der Volkszählung erfassten Frauen als Musiklehrerinnen oder Kapellmeisterinnen tätig waren.
- 8 Pierre Bourdieu, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1979, 248 f; vgl. auch Sigrid Wadauer, Establishing Distinctions. Unemployment versus Vagrancy in Austria from the Late Nineteenth Century to 1938, in: IRSH 56 (2011), 31-70, 37 f.
- 9 Vgl. Deborah Rohr, The Careers of British Musicians 1750–1850. A Profession of Artisans, Cambridge 2001.
- 10 Vgl. Lynn Sargeant, A New Class of People. The Conservatoire and Musical Professionalization in Russia, 1861–1917, in: Music & Letters 85/1 (2004), 41-61.
- 11 Vgl. ebd., 48 f.
- 12 Bundesamt für Statistik, Österreichische Volkszählung 1934, 314.
- 13 Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖSta), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), Musik in genere, 1935, Zl. 35074, Ring der ausübenden Musiker Österreichs, Vorschläge für den Wiederaufbau des österreichischen Theater- und Musiklebens, 18.
- 14 Vgl. Alpenländische Musikerzeitung von März 1935, 5.
- 15 Die Musiker/innengewerkschaft Österreichischer Musikerverband alleine hatte etwa über zwanzig Teilverbände.
- 16 Vgl. etwa Österreichische Musiker-Zeitung vom 16. Oktober 1925, 77 f. oder Der österreichische Musiker, Oktober 1935, 162 f. über die in Buschenschenken und Heurigen tätigen Musiker.
- 17 Vgl. etwa die Zahlen der gewerkschaftlichen Stellenvermittlung des *Musikerringes*, die für 1936 nur 754 länger als eine Woche dauernde Engagements und 15.205 kürzer als eine Woche dauernde Engagements aufweist, in: Der österreichische Musiker, Jänner/Februar 1937, 2.
- 18 Vgl. Heinrich Krupitschka, Der Geiger-Heini. Bäcker – Kaufmann – Gastwirt – Musiker. Heinrich Krupitschka erzählt sein Leben, Schendl 1985.
- 19 Vgl. Ludwig Schiestl, Die Kinder des Notars. In den Krallen der Triebe, unpubliziertes Manuskript, Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen (DOKU), Wien 2000.

- 20 Franz Gierer, *Meine Lebenserinnerungen* (DOKU), Wien 1995, 19 ff.
- 21 Vgl. Bundesamt für Statistik, *Österreichische Volkszählung 1934*, 314.
- 22 Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), *Musik in genere*, 1933, Zl. 1694, Österreichischer Musikerverband, Schreiben an den Präsident der Radioverkehrs A.G., 17. Jänner 1933.
- 23 Vgl. *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 5. Oktober 1906, 255.
- 24 Vgl. *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 4. März 1922, 11.
- 25 Vgl. Protokoll der XI. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. und 28. März 1918, Beilage der *Österreichischen Musiker-Zeitung* vom 3. August 1918, 12.
- 26 Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, Hg., *Wirtschaftsstatistisches Jahrbuch 1930/31*, Wien 1932, 172.
- 27 Die *Österreichische Musiker-Zeitung* wurde bereits in den 1870er Jahren gegründet und seitdem von unterschiedlichen Organisationen herausgegeben. Vor ihrer Übernahme durch den Musikerverband fungierte sie als Druckwerk des Wiener Musikbundes sowie der Wiener Musikergenossenschaft.
- 28 Formal existierte neben dem Musikerring eine eigene Gewerkschaft der Musiker. In der Praxis waren beide Organisationen über personelle Mehrfachbesetzungen und gemeinsame Druckwerke eng miteinander verbunden. Ich beschäftige mich hier vor allem mit dem Musikerring, da dieser neben der Interessenvertretung der Musizierenden die Ausgabe und Kontrolle der Musikerberechtigungs-scheine durchführte und dadurch auch zahlenmäßig größere Relevanz besaß.
- 29 Vgl. Bundesgesetz vom 8. Juni 1934, BGBl Nr.55, betreffend Schaffung des „Ring der ausübenden Musiker Österreichs“, §2.
- 30 Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), *Musik in genere*, 1935, Zl. 35074, Ring der ausübenden Musiker Österreichs, Vorschläge für den Wiederaufbau des österreichischen Theater- und Musiklebens, 18.
- 31 Z.B. *Alpenländische Musiker-Zeitung* 1930/1, 8.
- 32 Vgl. ebd. 1931/5, 63.
- 33 Vgl. ebd. 1935, 5.
- 34 Für exemplarische Beiträge, die sich mit der Verknüpfung von Erwerb und Berufsmusizieren beschäftigen vgl. für den Musikerverband *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. Jänner 1893, 8; 16. Februar 1893, 16; 6. Juli 1906, 173 f; 23. August 1913, 304; 11. April 1914, 118; 7. Juni 1919, 1; 1. Dezember 1920, 136; 15. April 1922, 14; 15. Juli 1922, 26; 1. März 1923, 2; 16. Februar 1924, 9; 1. September 1925, 64; 16. Februar 1927, 1; 16. Mai 1927, 53; 16. Juni 1927, 1; 16. März 1928, 32f; auch Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), *Musik in genere*, 1933, Zl. 1694, Österreichischer Musikerverband – Kapellmeisterunion – Schaffung eines Musikergesetzes – Besteuerung mechanischer Musik; für den Musikerring vgl. *Der österreichische Musiker*, Oktober 1934, 19 f.; November 1936, 145 f; für Bund und Reichsverband vgl. *Alpenländische Musiker-Zeitung* 1930/10, 91 f; 1931/4, 47; Folge 1931/5, 62; Dezember 1934, 3; Februar 1935, 1 f.; März 1935, 1 ff.; *Der österreichische Land- und Volksmusiker*, Dezember 1935, 1; März 1936, 2; April 1936, 4; Juni/Juli 1936, 1 ff.
- 35 Österreichischer Musikerverband – Kapellmeisterunion (siehe Fußnote 35).
- 36 Vgl. Antrag der Abgeordneten Heinel, Fischer und Genossen vom 21. April 1920, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musiklehrerstande, Beilage Nr. 811, 74. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung; Antrag der Abgeordneten Sever, Allina, Pick, Seidel Richard und Genossen vom 3. März 1927 auf ein Musikergesetz, Beilage Nr. 330/A, 182. Sitzung des Nationalrates; Antrag der Abgeordneten Müller, Sever, Pick und Genossen vom 18. Oktober 1928 auf ein Musikergesetz, Beilage Nr. 179/A, 62. Sitzung des Nationalrates.
- 37 Vgl. *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. März 1928, 32 f.
- 38 *Alpenländische Musiker-Zeitung*, Dezember 1934, 3.
- 39 *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 1. Dezember 1920, 136.
- 40 Ebd. vom 15. April 1922, 14.
- 41 Antrag der Abgeordneten Heinel, Fischer und Genossen vom 21. April 1920, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musiklehrerstande, Beilage Nr. 811, 74. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung, 1.

- 42 Ganz ähnliche Konfliktlinien zwischen Berufs- und Nichtberufsmusikern werden für Deutschland zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts beschrieben, vgl. Winfried Pape, *Amateurmusiker*, in: Helga de la Motte-Haber/Hans Neuhoﬀ, Hg., *Musiksoziologie*, Laaber 2007, 244-259. Auch für Russland wird für diesen Zeitraum der Konflikt zwischen Professionalisierung und Möglichkeiten des Musizierens für Amateure beschrieben, vgl. Sargeant, New, 41, 52.
- 43 Vgl. *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. Jänner 1893, 8; 16. Februar 1893, 16; 16. Mai 1927, 53. *Der österreichische Musiker*, November 1936, 145 f.
- 44 Vgl. Friedrich C. Heller, *Die Zeit der Moderne*, in: Rudolf Flotzinger/Gernot Gruber, Hg., *Musikgeschichte Österreichs*. Band 3: Von der Revolution 1848 zur Gegenwart, 2. Auflage, Wien u. a. 1995, 115 f.
- 45 Vgl. Verordnung der Bundesregierung vom 28. Dezember 1933, BGBl Nr.4, über die Ausübung des Kapellmeister- und des Musikerberufes (Kapellmeister- und Musikerverordnung), §14.
- 46 *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. Jänner 1893, 8.
- 47 Ebd. vom 16. Februar 1893, 16.
- 48 Ebd. vom 15. Juli 1922, 26.
- 49 Vgl. Klezl, *Beruf*, 93.
- 50 Vgl. *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. November 1894, 97 f; 16. Oktober 1925, 78; 1. März 1931, 18.
- 51 Während die Begriffe des Amateurs und des Dilettanten noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ohne negative Konnotation verwendet wurden, änderte sich das zum zwanzigsten Jahrhundert hin, vgl. Pape, *Amateurmusiker*, 245 ff. Auch diese Begriffe dürften jedoch nicht eindeutig besetzt gewesen sein – so gab es auch 1923 noch eine Zeitschrift mit dem Titel „Der Nichtberufsmusiker“ zur „Förderung und Hebung der Nichtberufs- bzw. Dilettantenmusikerverhältnisse“, in welcher die Bezeichnung Dilettant selbstbewusst und positiv verwendet wurde.
- 52 Vgl. Klezl, *Beruf*, 29.
- 53 *Der österreichische Musiker*, November 1936, 145 f, Hervorhebung im Original.
- 54 Vgl. *Alpenländische Musiker-Zeitung*, Februar 1935, 1 f; März 1935, 3.
- 55 Es muss jedoch erwähnt werden, dass die Handhabung der Musikerverordnung durch Musikingehörde und Behörden nicht immer deren Bestimmungen entspricht. So wurden etwa bei der Vergabe von Berechtigungsscheinen die Berufszugehörigkeit von Antragsstellern oder ihre Lebensverhältnisse – entgegen den Bestimmungen der Musikerverordnung – durchaus als Kriterium für Gewährung oder Nichtgewährung der Anträge herangezogen. Vgl. etwa Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLa), 1.3.2.104.A17.1936.5757/1936, Ring der ausübenden Musiker Österreichs, Musikerberechtigungsschein Karl Steinkellner, 13. Juli 1935; Bundes-Polizeidirektion in Wien, Steinkellner Karl – Musikerberechtigungsschein, 6. Juli 1935. Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLa), 1.3.2.104.A17.1938.6347/1938, Ring der ausübenden Musiker Österreichs, Musikerberechtigungsschein August Bruch, 20. Juli 1935; Bundes-Polizeidirektion in Wien, Bruch August – Musikerberechtigungsschein, 14. August 1935.
- 56 *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 17. August 1906, 210.
- 57 Ebd. vom 1. September 1925, 64.
- 58 Vgl. z.B. *Die Unzufriedene* vom 16. Jänner 1932, 1 f.; *Österreichische Musiker-Zeitung* vom 16. März 1928, 32 f.; *Der österreichische Musiker*, November 1936, 145 f.
- 59 Ähnliche Produktionen finden sich auch in Stellungnahmen von Behörden. Vgl. etwa Landesarchiv Vorarlberg (VLA), Bezirkshauptmannschaft Bludenz I, II-1934/Zl.2348, Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Kapellmeister- und Musikerverordnung, Beschwerden über deren Durchführung, 29. November 1934.
- 60 Vgl. *Alpenländische Musikerzeitung Folge 1930/10*, 91 f.; März 1935, 1 ff.
- 61 Vgl. ebd. 1934/3/4/5/6, 1; Februar 1935, 1 f.; März 1935, 2; vgl. dazu auch Bernhard Ecker, *Die Melodie der Gemeinschaft*. Dorfmusikanten in den dreißiger und vierziger Jahren, in: Ernst Langthaler/Reinhard Sieder, Hg., *Über die Dörfer. Ländliche Lebenswelten in der Moderne*, Wien 2000, 167-216.
- 62 Z.B. *Alpenländische Musikerzeitung 1931/4*, 47.
- 63 Vgl. z.B. ebd. 1934/3/4/5/6, 1; Februar 1935, 1 f.
- 64 *Der österreichische Land- und Volksmusiker*, Juni/Juli 1936, 2.

- 65 Kapellmeister- und Musikerverordnung, §15.
- 66 Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BH Steyr-Land, 1935/Schachtel 335, Konvolut Kapellmeister- und Musikerverordnung, Oberösterreichische Landeshauptmannschaft, Kapellmeister- und Musikerverordnung, Durchführung hinsichtlich der Land- und Volksmusiken vom 21. Mai 1935, Z.9/438.
- 67 Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BH Steyr-Land, 1935/Schachtel 335, Konvolut Kapellmeister- und Musikerverordnung, Oberösterreichische Landeshauptmannschaft, Kapellmeister- und Musikerverordnung, Interpretation des §15b betreffend Land- und Volksmusiken vom 22. November 1937, Z.1020/15.
- 68 Österreichisches Staatsarchiv (ÖSta), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), Verordnungen, 1935–36, Zl. 27061, Bundesministerium für Unterricht, Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des §15 der Musiker- und Kapellmeisterverordnung.
- 69 Die Begriffe Beruf und Stand bedeuteten für bestimmte Personengruppen in der Untersuchungsperiode durchaus unterschiedliches, vgl. etwa Walter Heinrich, Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena 1932, 95 ff. Es scheint mir jedoch, dass in den hier beschriebenen offiziellen Repräsentationen – unter Berücksichtigung der gegebenen Unschärfe beider Begriffe in ihrer praktischen Verwendung – Beruf und Stand durchwegs als Synonyme verwendet wurden. Vgl. z.B. Österreichische Musiker-Zeitung vom 13. Juli 1906, 180: „daß aus dem Stand selbst der Anstoß zur Reformation kommen muß, daß nur aus der Assoziation der Fachleute, der Berufsgenossen die Regeneration des musikalischen Lebens erstehen kann [...] vorerst für eine leidliche Ordnung in der Profession zu sorgen“.
- 70 Für exemplarische Beiträge, die auf eine Gemeinschaft von Musikern Bezug nehmen, vgl. für den Musikerverband Österreichische Musiker-Zeitung vom 13. Juli 1906, 180; 17. August 1906, 209 f.; 5. Februar 1910, 40; 23. August 1913, 304; 11. April 1914, 118; 3. Jänner 1920, 2; 1. April 1925, 28; 16. März 1928, 33; 1. Oktober 1929, 96; für den Musikerring Der österreichische Musiker, Oktober 1934, 18 f.; Juli/August 1936, 100; für Bund und Reichsverband Alpenländische Musiker-Zeitung 1930/1, 1; 1931/4, 45; 1931/13, 142; Der österreichische Land- und Volksmusiker, November 1935, 3.
- 71 Vgl. z.B. Österreichische Musiker-Zeitung vom 16. März 1928, 33.
- 72 Vgl. Österreichische Musiker-Zeitung vom 13. Juli 1906, 180; 5. Februar 1910, 40; 23. August 1913, 304; 1. März 1926, 1; Der österreichische Musiker, Oktober 1934, 19.
- 73 Vgl. Österreichische Musiker-Zeitung vom 1. November 1928, 99f.
- 74 Vgl. Österreichische Musiker-Zeitung vom 22. März 1924, 17; 1. November 1928, 99 f.
- 75 Österreichische Musiker-Zeitung vom 23. August 1913, 304.
- 76 Der österreichische Musiker, Juli/August 1936, 100.
- 77 Vgl. Antrag der Abgeordneten Heindl, Fischer und Genossen vom 21. April 1920, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Berufsverhältnisse im Musiker- und Musiklehrerstande, Beilage Nr. 811, 74. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung, 1.
- 78 Österreichische Musiker-Zeitung vom 5. Februar 1910, 40.
- 79 Ebd. vom 11. April 1914, 118.
- 80 Vgl. z.B. ebd., 117 f.
- 81 Heinrich, Ständewesen, 95 ff.
- 82 Ebd., 96, 115 ff.; vgl. auch Klezl, Beruf, 95 ff.
- 83 Paul Bekker, Das deutsche Musikleben, Berlin 1916, 193.
- 84 Bekker, Musikleben, 193, Hervorhebung im Original; vgl. auch Österreichisches Kolpingblatt, Oktober 1934, 115.
- 85 Bekker, Musikleben, 193 ff.
- 86 Gerhard von Keußler, Die Berufsehre des Musikers, Leipzig 1927, 5 ff., 15, Anhang 2 f.
- 87 Vgl. ebd., 12.
- 88 Alpenländische Musiker-Zeitung 1930/1, 1.
- 89 Ebd. 1931/4, 45.
- 90 Vgl. Österreichische Musiker-Zeitung vom 1. April 1914, 118.
- 91 Vgl. Österreichisches Staatsarchiv (ÖSta), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), Musik in genere, 1935, Zl. 35074, Ring der ausübenden Musiker Österreichs, Vorschläge für den Wiederaufbau des österreichischen Theater- und Musiklebens, 18.

- 92 Vgl. Der österreichische Musiker, November 1936, 145 f.
- 93 Vgl. Der österreichische Musiker von Oktober 1934, 19f; Alpenländische Musiker-Zeitung, März 1935, 1 ff.
- 94 Vgl. Der österreichische Musiker, Juli/August 1936, 109.
- 95 Der österreichische Land- und Volksmusiker, Mai 1936, 1.
- 96 Vgl. z.B. Österreichische Musiker-Zeitung vom 18. Mai 1906, 129: „Einer der hinterhältigsten in der Reihe der öffentlichen Berufe ist gewiß der Musikerberuf“; 7. Mai 1921, 56: „die es einem Musiker [...] nicht verzeihen können, daß er in seinem Beruf so unproduktiv ist“; Der österreichische Musiker, Jänner/Februar 1938, 1: „daß die katastrophale Arbeitslosigkeit unter den Musikern allmählich, der Besserung der Verhältnisse in anderen Berufsgruppen entsprechend“; Österreichisches Staatsarchiv (ÖSta), AVA, Bundesministerium für Unterricht (BMU), Musik in genere, 1933, Zl. 1694, Österreichischer Musikerverband, Schreiben an den Präsident der Radioverkehrs A.G., 17. Jänner 1933: „Kein anderer Berufsweig wurde durch den Rundfunk so hart getroffen wie der der ausübenden Musiker“.
- 97 Vgl. Klezl, Beruf, 28 f.
- 98 Vgl. Friedrich Wilhelm Fulda, Zum Beruf geboren. Grundsätzliches zur Berufsfrage, Jena 1919; Österreichisches Kolpingblatt, Oktober 1934, 114 f.
- 99 Vgl. Mejstrik, Niederösterreich.